

Betriebs- und Benutzungsordnung für die Wertstoffsammeleinrichtungen des Landkreises Mühldorf a. Inn vom 18. März 2011

Der Landkreis Mühldorf a. Inn erlässt für die Wertstoffsammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe und Grüngutsammelstellen) im Landkreisgebiet Mühldorf a. Inn auf der Grundlage

- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)
- des Elektro- und Elektronikaltgeräte-Gesetzes (ElektroG)
- des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (Art. 3, 7 BayAbfG)
- der Landkreisordnung (Art. 17, 18 Abs. 1 und Abs. 2 LKrO)
- und der Satzung des Landkreises Mühldorf a. Inn über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -), § 17 Abs. 1 AWS

in den jeweils gültigen Fassungen folgende Betriebs- und Benutzungsordnung:

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebs- und Benutzungsordnung hat Gültigkeit für die Benutzer der Wertstoffsammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe und Grüngutsammelstellen) des Landkreises Mühldorf a. Inn (in Anlage 1 aufgeführt) und das dort eingesetzte Personal. Sie beruht auf § 17 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mühldorf a. Inn und ergänzt die Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Mit Befahren/Betreten des Wertstoffhofes und der Sammelstelle erkennt der Anlieferer diese Benutzungsordnung als verbindlich an. Sie gilt für das gesamte Gelände des Wertstoffhofes und der Sammelstelle und die Zu- und Abfahrtstraßen.

§ 2 Zugelassene Abfälle, Benutzungsrecht

- (1) An den Wertstoffsammeleinrichtungen werden Abfälle zur Verwertung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 Abfallwirtschaftssatzung im Bringsystem angenommen.
- (2) Voraussetzung für die Annahme ist, dass die Abfälle auf Grundstücken innerhalb des Landkreisgebietes des Landkreis Mühldorf a. Inn angefallen sind und dass das Grundstück des Nutzers an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen ist.
- (3) Angenommen werden Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichem Umfang aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

- (4) Auf den Wertstoffhöfen werden Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen, aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind und im Landkreis Mühldorf a. Inn angefallen sind, ordnungsgemäß angenommen und einer anerkannten Verwertung zugeführt.
- (5) Sonstige Nutzer sind zugelassen, soweit sie ausschließlich solche Abfälle zur Verwertung nach Abs. 1 entsorgen wollen, die unter die alleinige Entsorgungszuständigkeit der Dualen Systeme nach der Verpackungsverordnung fallen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe und Sammelstellen werden in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde festgelegt und ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe und Sammelstellen im Einzelfall auch kurzfristig geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang.

§ 4 Zutritt zu den Wertstoffsammeleinrichtungen

- (1) Der Aufenthalt auf der Wertstoffsammeleinrichtung ist nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung der Wertstoffe erforderlich ist. Unbefugten ist der Zutritt zum Gelände verboten. Widerrechtliches Betreten wird zur Anzeige gebracht. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Geländes nicht gestattet.
- (2) Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist ausschließlich dem Betriebspersonal vorbehalten. Ausnahmen gelten nur auf Anweisung des Personals.

§ 5 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht über die Wertstoffhöfe und Sammelstellen wird vom Betriebsleiter bzw. dessen Betriebspersonal ausgeübt.
- (2) Der Betriebsleiter, bzw. sein Vertreter üben das Hausrecht aus.
- (3) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Das Personal ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung eine Ermahnung auszusprechen und den Vorgang dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Kommunale Abfallwirtschaft zu melden. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen wird Hausverbot erteilt (§ 13 Betriebs- und Benutzungsordnung).

§ 6 Zu- und Abfahrt

- (1) Auf dem gesamten Gelände der Sammeleinrichtung gilt die StVO. Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang. Die getroffenen Verkehrsanordnungen sind zu be-

folgen. Aus- und Einfahrten sind freizuhalten. Das Gelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden.

- (2) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge ist Schrittgeschwindigkeit.
- (3) Die Abfälle sind auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen (Planen, Netze, Decken usw.) so zu sichern, dass der Verlust von Abfällen beim Transport und eine Verschmutzung der Wertstoffsammeleinrichtung sowie der Zufahrtsstraßen und der Grundstücke entlang der Zufahrtsstraßen vermieden wird.
- (4) Die Anlieferung von Wertstoffen ist nur während der Öffnungszeiten zulässig, sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abladevorgang innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann.
- (5) Nach der Entsorgung der Abfälle sind die Wertstoffsammeleinrichtungen auf den dafür vorgesehenen Straßen zu verlassen.

§ 7

Annahmekontrolle, Zurückweisung von Abfällen

- (1) Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet Sichtkontrollen durchzuführen und sich nach der Herkunft der Abfälle zu erkundigen. Es ist berechtigt, in begründeten Fällen die Annahme von Abfällen zu verweigern.
- (2) Der Landkreis übernimmt keine Kosten und keinen Ersatz für Aufwendungen, die den Anlieferern aufgrund von Abweisungen entstehen.
- (3) Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dieses notwendig ist, um Betriebsstörungen zu vermeiden oder wenn es aufgrund von Betriebsstörungen notwendig ist (z.B. mengenabhängige Annahme von Elektrogeräten).
- (4) Der Landkreis kann die Annahme von Abfällen vom Vorliegen schriftlicher Nachweise (z.B. Adresse, Unterschrift des Abfallerzeugers) und der vorherigen Anmeldung abhängig machen.

§ 8

Abladen

- (1) Als angefallen zum Lagern im Sinne des Abfallrechts gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der Wertstoffsammeleinrichtung verbracht worden sind.
- (2) Mit dem Entladen gehen die Abfälle in das Eigentum des Landkreises, bzw. des jeweiligen Systembetreibers über. Dies gilt nicht, soweit Abfälle vom Lagern auf den Wertstoffsammeleinrichtungen ausgeschlossen sind.
- (3) Die Wertstoffe sind in die jeweils dafür vorgegebenen Behälter zu sortieren. Es darf nichts neben die Sammelbehälter gestellt werden. Restmüll, Sperrmüll und Problemabfall (außer Haushaltskleinbatterien) darf weder in die Sammelgefäße gegeben, noch daneben abgestellt werden.

- (4) Die Wertstoffe müssen von den Anlieferern selbst sortiert werden. Für Fragen steht das Wertstoffhofpersonal zur Verfügung. Der Anlieferer hat selbst für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen. Er hat sperrige Abfälle vor der Anlieferung an der Wertstoffsammeleinrichtung in zumutbarem Umfang zu zerkleinern und Fremdstoffe auszusondern.
- (5) Die Behälter werden ausschließlich durch das Personal geöffnet und geschlossen.
- (6) Fahrzeuge sind vor dem Abkippen oder Entladen zu sichern.
- (7) Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann, insbesondere dass keine Personen gefährdet werden. Soweit erforderlich, hat er sich eines Einweisers zu bedienen.
- (8) Verschmutzungen auf der Wertstoffsammeleinrichtung, die beim Ent- bzw. Beladen durch den Anlieferer entstehen, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.
- (9) Bei der Befüllung der Container und Behälter sind vorhandene Treppen und Stege zu nutzen.
- (10) Aufgrund der möglichen Verletzungsgefahr ist es verboten, die Container zu betreten oder sich in diese hineinzulehnen, Ausnahmen hiervon gelten nur auf Anweisung des Betreuungspersonals. Beim Betreten des Geländes ist auf mögliche Hindernisse und Verschmutzungen des Bodens zu achten.

§ 9 Verbote

- (1) Das Auslesen/Aussortieren und Aufsammeln von Abfällen und Wertstoffen wie z. B. Elektro- und Elektronikschrott sowie Metallschrott ist untersagt. Ebenso sind Handel- und Tauschgeschäfte auf dem Gelände der Wertstoffsammeleinrichtung und den Zu- und Abfahrtswegen untersagt.
- (2) Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände der Wertstoffsammeleinrichtung verboten.

§ 10 Verlorene Gegenstände

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern und -flächen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Auf den Wertstoffsammelstellen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 11 Ausnahmeregelungen

Auf besondere örtliche Regelungen wird im Einzelfall aufmerksam gemacht, etwa durch Beschilderung.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten, Befahren und Benutzen der Wertstoffhöfe und Sammelstellen mit deren Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer und Besucher haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des Landkreises, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.
- (2) Für Kinder und Jugendliche, die die Wertstoffsammeleinrichtung betreten, haften die Erziehungsberechtigten.
- (3) Für Schäden bei der Anlieferung von Wertstoffen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften der Anlieferer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
- (4) Der Landkreis haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlagen aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.
- (5) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlage entstehen oder durch dritte Personen verursacht werden.
- (6) Der Landkreis haftet nicht für Schäden – insbesondere Fahrzeugschäden -, die bei Anlieferung und Entladung entstehen.

§ 13 Bußgeld, Betretungsverbot

- (1) Ordnungswidrigkeiten nach § 21 der Abfallwirtschaftssatzung können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung kann ein Betretungsverbot ausgesprochen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebs- und Benutzungsordnung vom 12.11.2007 außer Kraft.

Mühdorf a. Inn, 18. März 2011
Landkreis Mühdorf a. Inn

Huber
Landrat

Anlage 1 zur Betriebs- und Benutzungsordnung vom 18.03.2011:

Verzeichnis der Wertstoffhöfe und Grüngutsammelstellen:

1. Wertstoffhof Ampfing
St.-Christophorus-Str. 39
84539 Ampfing

2. Wertstoffhof Aschau a. Inn
Finkenweg 8a
84544 Aschau a. Inn

3. Wertstoffhof Buchbach
Schulstr. 8
84428 Buchbach

4. Wertstoffhof Gars a. Inn
Lengmooser Str. 16
83536 Gars a. Inn

5. Wertstoffhof Haag i. OB
Heimgartenstr. 14
83527 Haag i. OB

6. Wertstoffhof Heldenstein
Harting, an der Kläranlage
84431 Heldenstein

7. Wertstoffhof Kraiburg a. Inn
Graf-Engelbert-Str. 11
84559 Kraiburg a. Inn

8. Wertstoffhof Maitenbeth
Seilbach 2
83558 Maitenbeth

9. Wertstoffhof Mühldorf a. Inn
Adolf-Kolping-Str. 11
84553 Mühldorf a. Inn

10. Wertstoffhof Neumarkt-St. Veit
Hörberinger Str. 52
84494 Neumarkt-St. Veit

11. Wertstoffhof Niedertaufkirchen
Einfeldstr. 2
84494 Niedertaufkirchen

12. Wertstoffhof Oberbergkirchen
Ziegelberg 14
84564 Oberbergkirchen

13. Wertstoffhof Polling
Aufeldstr. 2 – Moos
84570 Polling

14. Wertstoffhof Rechtmehring
Holzham 5
83562 Rechtmehring

15. Wertstoffhof Reichertsheim
Schlichter Str. 1
84437 Reichertsheim

16. Wertstoffhof Schwindegg
Wehrstr. 15
84419 Schwindegg

17. Wertstoffhof Waldkraiburg
Emil-Lode-Straße 5
84478 Waldkraiburg